

# **REGLEMENT ÜBER DAS KONTROLLVERFAHREN DER UNTERNEHMEN, DIE DEM GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DIE REINIGUNG VON TEXTILIEN IN DER ROMANDIE UNTERSTELLT SIND**

---

Auflage 20.06.2023

Gestützt auf die Weisung des SECO vom November 2014 im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen und der Verwendung von Berufsbeiträgen;

gestützt auf die Artikel 22.3 bis 22.5 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigung von Textilien in der Romandie (nachfolgend: GAV);

gestützt auf die Artikel 4 und 8 der Statuten der paritätischen Berufskommission für die Reinigung von Textilien in der Romandie (nachfolgend: CPPR-NT),

erlassen der Westschweizer Verband der Textilreinigungsunternehmen (nachfolgend: ARENT) und die Gewerkschaft Unia (nachfolgend: UNIA) die folgenden Bestimmungen:

## **KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Zweck**

Dieses Reglement soll die Bestimmungen für das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV, die Verhängung von Sanktionen und die Festsetzung von Verwaltungskosten in diesem Rahmen sowie die Regeln für die verschiedenen Beteiligten und die Unternehmen, die solchen Kontrollen unterzogen werden, festlegen.

### **Artikel 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Kontrolleure sowie für Mitgliedsunternehmen und ausgetretene Unternehmen, die dem GAV unterstellt sind.

<sup>2</sup> Soweit externe Dritte Zugang zu einer Tätigkeitsphase haben, die im Rahmen der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV durchgeführt wird, oder an dieser beteiligt sind, sind diese ebenfalls an die Bestimmungen dieses Reglements gebunden.

<sup>3</sup> Bei Amtsantritt oder Mandatsübernahme unterzeichnen die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Personen eine Erklärung, in der sie bestätigen, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Normen des GAV von sämtlichen Bestimmungen Kenntnis genommen haben und diese einhalten.

<sup>4</sup> Dieses Reglement gilt für Rechtsträger, die einer Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GAV gemäss dem in Artikel 2 GAV vorgesehenen Anwendungsbereich unterliegen, bzw. für jeden Arbeitgeber, der sich freiwillig dem GAV unterwirft.

### **Artikel 3 Datenschutz**

<sup>1</sup> Die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 dieses Reglements genannten Personen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Datenschutzbestimmungen strikt einhalten.

<sup>2</sup> Dabei muss insbesondere die Einhaltung der folgenden Grundsätze sichergestellt werden:

- a) Personenbezogene Daten dürfen nur für den ausschliesslichen Zweck der Anwendung des GAV verarbeitet und genutzt werden;
- b) Ihre Verarbeitung hat im Einklang mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit zu erfolgen;

- c) Die im Rahmen der Anwendung des GAV bearbeiteten und ausgewerteten personenbezogenen Daten dürfen nicht an Dritte ausserhalb der CPPR-NT weitergegeben werden, vorbehaltlich einer gesetzlichen Informationspflicht oder der Offenlegung gegenüber Gerichts- oder Verwaltungsbehörden;
- d) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Anwendung des GAV verarbeitet und genutzt werden, müssen jederzeit durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugte Verarbeitung und/oder Nutzung geschützt werden.

#### **Artikel 4      Vertraulichkeit**

Die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 dieses Reglements erwähnten Personen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber Dritten eine strikte Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Informationen, Daten und/oder Ergebnisse einhalten, von denen sie bei den Kontrollen im Zusammenhang mit der Anwendung des GAV Kenntnis erhalten, vorbehaltlich einer gesetzlichen Informationspflicht oder ihrer Offenlegung gegenüber Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

## **KAPITEL 2    DIE KONTROLLEURE**

#### **Artikel 5      Ernennung**

<sup>1</sup> Die Sozialpartner stellen der CPPR-NT die notwendigen Ressourcen für die Durchführung der paritätischen Kontrollen entsprechend den jährlich festgelegten Zielen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei ihrer Arbeit und bei der Untersuchung von Kontrollunterlagen achtet die CPPR-NT darauf, jegliches Risiko eines Interessenkonflikts zu verhindern oder sofort zu unterbinden.

<sup>3</sup> Die Kontrollen des GAV werden paritätisch von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften durchgeführt.

<sup>4</sup> Auf ausdrücklichen Beschluss und Mandat der paritätischen Kommission können auch externe und von der CPPR-NT unabhängige Dritte mit der Durchführung von paritätischen Kontrollen beauftragt werden.

#### **Artikel 6      Ausstand und Nichtverfügbarkeit**

<sup>1</sup> Jeder Kontrolleur oder beauftragte externe Dritte muss jegliche Interessenkonflikte oder Rechtsstreitigkeiten oder Verbindungen, egal ob gegenwärtig oder in der Vergangenheit, mit dem geprüften Unternehmen, die seine Glaubwürdigkeit auch nur dem Anschein nach beeinträchtigen könnten, unaufgefordert offenlegen und unverzüglich in den Ausstand treten (siehe oben).

<sup>2</sup> Ist der Kontrolleur für ein Kontrollmandat nicht verfügbar, informiert er unverzüglich die CPPR-NT, die ihrerseits eine neue Ernennung vornimmt. Der nicht verfügbare Kontrolleur kann nicht selbst einen Vertreter bestimmen.

#### **Artikel 7      Verlängerung und Ausschluss**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 8 der Statuten ist die CPPR-NT für die Ernennung der Kontrolleure zuständig.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 5 Absatz 1 dieses Reglements verpflichten sich die Sozialpartner, die Verlängerung der Kontrolleure sowie die Entwicklung des Personalbestands entsprechend den Bedürfnissen der Organisation und den jährlichen Kontrollzielen zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Das Amt des Kontrolleurs kann entzogen werden, wenn die betreffende Person gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, und zwar durch einen Ausschlussbeschluss, der gemäss den Bestimmungen der Statuten der CPPR-NT gefasst wird.

## **Artikel 8 Kontrollmandat und präventive Anwendung**

<sup>1</sup> Die CPPR-NT übermittelt den Kontrolleuren insbesondere die Planung der jährlichen Kontrollen und das Muster des Kontrollplans.

<sup>2</sup> Die Kontrolleure üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Kontrollplans aus. Die Kontrollen werden in der Regel in Unternehmen, anhand von Unterlagen oder bei einer Vorladung am Sitz der CPPR-NT durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage einer Abrechnung oder eines spezifischen Mandats zwischen der CPPR-NT und der Kontrollinstitution oder insbesondere im Rahmen der präventiven Anwendung durch eine bestimmungsgemässe Verwendung der Berufsbeitragsrückerstattung gemäss dem Reglement über die Verwendung des Berufsbeitrags und der Weisung des SECO.

## **KAPITEL 3 KONTROLLE DER EINHALTUNG DES GAV**

### **Artikel 9 Gegenstand der Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der in Artikel 2 Absatz 4 genannten Rechtsträger erstreckt sich auf die Gesamtheit der Bestimmungen des GAV.

<sup>2</sup> Die Kontrolle der in Artikel 2 Absatz 5 dieses Reglements erwähnten Rechtsträger erstreckt sich auf die Bestimmungen des GAV, die Gegenstand eines Beschlusses über die staatliche Allgemeinverbindlicherklärung sind.

<sup>3</sup> Bei öffentlichen Aufträgen, bei denen schnell eine Konformitätsbescheinigung einzuholen ist, kann die CPPR-NT Kurzprüfungen durchführen und dabei auch die Vorgeschichte der bei dem jeweiligen Rechtsträger durchgeführten Kontrollen, die in der Vergangenheit ausgestellten Konformitätsbescheinigungen und die Sorgfalt des Rechtsträgers bei der kontinuierlichen Konformität berücksichtigen.

### **Artikel 10 Häufigkeit**

<sup>1</sup> Die in Artikel 2 Absatz 4 und 5 GAV erwähnten Rechtsträger werden alle mindestens einmal innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren geprüft.

### **Artikel 11 Identitätswahl des geprüften Rechtsträgers**

<sup>1</sup> Die CPPR-NT legt jährlich die Planung der Kontrollen fest.

<sup>2</sup> Die Festlegung der kontrollierten Rechtsträger erfolgt unter anderem:

- a. im Anschluss an eine Stellungnahme der CPPR-NT, eine bei ihr eingereichte Beschwerde zu berücksichtigen;
- b. auf Antrag einer der Rechtsträger;
- c. infolge eines Beschlusses der CPPR-NT, einen Prüfungsantrag eines Unterzeichner-Rechtsträgers der CPPR-NT zu berücksichtigen.
- d. oder nach den in der Planung festgelegten Prioritäten, d. h.:
  - neue Unternehmen
  - Unternehmen, die bereits kontrolliert wurden und schwerwiegende oder mehrfache Verstösse begangen haben
  - Unternehmen, die von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder einer anderen paritätischen Kommission/Kontrollinstanz angezeigt wurden
  - Unternehmen, bei deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Lohnverstoss festgestellt wurde

- Unternehmen, bei denen Unregelmässigkeiten vermutet werden
- Unternehmen, die seit mehr als vier Jahren nicht mehr kontrolliert wurden
- Ausländische Unternehmen mit festgestellten Verstössen gegen das EntsG
- Unternehmen, die Kontrollen verweigern

## **Artikel 12 Kontrolle im Unternehmen**

<sup>1</sup> Die Kontrolle wird dem betroffenen Rechtsträger per Einschreiben mit einer Frist von mindestens 20 Arbeitstagen angekündigt, wobei die Identität der Kontrolleure, die Einzelheiten der Kontrolle, die während der Kontrolle zur Verfügung zu stellenden Informationen und Unterlagen sowie der Kontrollzeitraum anzugeben sind.

<sup>2</sup> Die Kontrolle kann durch die Analyse einer Stichprobe von Mitarbeitenden oder aller Mitarbeitenden des betroffenen Rechtsträgers erfolgen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle findet in der Regel bei dem betroffenen Rechtsträger in Anwesenheit eines zugelassenen Vertreters dieses Rechtsträgers statt, der sicherstellen muss, dass er während der gesamten Dauer der Kontrolle verfügbar ist und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Die Kontrolleure füllen eine Kontrolltabelle aus, in der die kontrollierten Punkte und die Feststellungen im Zusammenhang mit der Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des GAV wiedergegeben werden.

<sup>5</sup> In dieser Tabelle wird angegeben, ob und wann den Kontrolleuren zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere Informationen oder Unterlagen vorgelegt werden müssen.

<sup>6</sup> Diese Tabelle wird von den Kontrolleuren datiert und unterzeichnet, wobei ein Exemplar nach Abschluss der Kontrolle dem bevollmächtigten Vertreter des betreffenden Rechtsträgers ausgehändigt wird, der den Empfang der Tabelle durch seine Unterschrift auf dem bei den Kontrolleuren verbleibenden Exemplar bestätigt.

## **Artikel 12 bis Kontrolle vor Ort**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der CPPR-NT können eine unangekündigte Kontrolle vor Ort verlangen, um die Einhaltung der Bestimmungen des GAV zu überprüfen.

## **Artikel 13 Kontrollbericht**

<sup>1</sup> Wenn kein Verstoss gegen den GAV vorliegt, senden die Kontrolleure der CPPR-NT ein Exemplar der Kontrolltabelle zu, ohne einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

<sup>2</sup> Bei Verstössen gegen den GAV erstellen die Kontrolleure einen schriftlichen Kontrollbericht, der die folgenden Elemente wiedergibt:

- a) Situationen, in denen bei dem jeweiligen Rechtsträger ein Verstoss gegen die Bestimmungen des GAV festgestellt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der Identität des betreffenden Arbeitnehmers;
- b) für jeden Verstoss eine kurze Erklärung über die Art der Nichteinhaltung;
- c) für jeden Verstoss eine kurze Erläuterung der Massnahmen, die zur künftigen Durchsetzung der Konformität ergriffen werden müssen;
- d) einen möglichen Entwurf eines Vorschlags für Konventionalstrafen.

<sup>3</sup> Eine datierte und unterzeichnete Ausfertigung des Kontrollberichts wird von den Kontrolleuren an den geprüften Rechtsträger gesandt, zusammen mit dem Datum, an dem die Frist für die Vorlage

der Informationen, zusätzlicher Unterlagen im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 dieses Reglements sowie der Belege ausläuft.

<sup>4</sup> Der betroffene Rechtsträger verfügt dann über eine von der CPPR-NT festgelegte Frist, um den Kontrolleuren seine allfällige Stellungnahme zum Inhalt des Kontrollberichts zu übermitteln.

<sup>5</sup> Nach Erhalt senden die Kontrolleure der CPPR-NT ein Exemplar der Kontrolltabelle und des Kontrollberichts sowie ein Exemplar einer allfälligen Stellungnahme des geprüften Rechtsträgers.

## **KAPITEL 4 POSITIONIERUNG DER CPPR-NT, DURCHSETZUNG DER KONFORMITÄT UND KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG**

### **Artikel 14 Positionierung der CPPR-NT**

<sup>1</sup> Bei Verstößen gegen den GAV und nach Kenntnisnahme der Kontrolltabelle, des Kontrollberichts und der allfälligen Stellungnahme des betroffenen Rechtsträgers gemäss Artikel 13 Absatz 5 dieses Reglements teilt die CPPR-NT dem betroffenen Rechtsträger schriftlich Folgendes mit:

- a) die genauen Situationen, in denen bei dem jeweiligen Rechtsträger ein Verstoß gegen die Bestimmungen des GAV festgestellt wurde, gegebenenfalls unter Angabe der Identität des betreffenden Arbeitnehmers;
- b) für jeden Verstoß eine Erklärung der Nichteinhaltung für den jeweiligen Verstoß;
- c) eine Äusserung zur allfälligen Stellungnahme des betroffenen Rechtsträgers;
- d) für jeden Verstoß eine Erläuterung der Massnahmen, die zur Durchsetzung der Konformität ergriffen werden müssen;
- e) eine Frist von 20 Arbeitstagen, innerhalb welcher der betroffene Rechtsträger der CPPR-NT einen Nachweis über die Durchsetzung der Konformität vorlegen muss.

<sup>2</sup> Nach Erhalt des Nachweises über die Durchsetzung der Konformität durch den betroffenen Rechtsträger entscheidet die CPPR-NT, ob weitere Überprüfungen erforderlich sind, indem zusätzliche Informationen oder Unterlagen zugesandt und geprüft werden, der betroffene Rechtsträger erneut besucht wird oder eine Einvernahme eines zugelassenen Vertreters des genannten Rechtsträgers anberaumt wird.

### **Artikel 15 Konformitätsbescheinigung**

<sup>1</sup> Wenn kein Verstoß gegen den GAV vorliegt und nach Kenntnisnahme der gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Reglements übermittelten Kontrolltabelle, sendet die CPPR-NT dem betreffenden Rechtsträger eine Bescheinigung über die Konformität mit dem GAV zu, in der das Datum der durchgeführten Kontrolle und der kontrollierte Zeitraum angegeben sind. Eine eingeschränkte Kontrolle bleibt vorbehalten, um die Durchsetzung der Konformität zu klären.

<sup>2</sup> Erfolgt bei Verstößen gegen den GAV der Nachweis, dass der kontrollierte Rechtsträger die Konformität in allen von der CPPR-NT festgestellten Situationen innerhalb der gesetzten Frist (vgl. Ziff. 4) durchgesetzt hat, stellt die CPPR-NT dem betreffenden Rechtsträger eine Bescheinigung über die Konformität mit dem GAV zu, in der das Datum der durchgeführten Kontrolle und der kontrollierte Zeitraum angegeben sind. Eine eingeschränkte Kontrolle bleibt vorbehalten, um die Durchsetzung der Konformität zu klären.

<sup>3</sup> Die Nichtausstellung einer Konformitätsbescheinigung im Anschluss an eine Kontrolle ist Gegenstand eines Schriftwechsels zwischen dem betreffenden Rechtsträger und der CPPR-NT.

<sup>4</sup> Die Konformitätsbescheinigung wird in der Regel ausgestellt, wenn zwischen dem Datum der Kontrolle und der Stellungnahme der CPPR-NT weniger als ein Jahr verstrichen ist. Dies ist ein

Zeichen für das Bemühen des Rechtsträgers, die Konformität mit dem GAV schnellstmöglich herzustellen.

<sup>5</sup> Die CPPR-NT übernimmt unabhängig vom Kontext keine Verantwortung für etwaige Schäden, die insbesondere mit dem Verlust eines Kunden oder Mandats zusammenhängen, wenn die Konformitätsbescheinigung nicht ausgestellt wurde.

## **KAPITEL 5 PARITÄTISCHE BUSSE UND VERWALTUNGSKOSTEN**

### **Artikel 16 Paritätische Busse**

<sup>1</sup> In den folgenden Fällen verhängt die CPPR-NT gegen den kontrollierten Rechtsträger eine paritätische Busse im Sinne von Artikel 22.4 des GAV:

- a) Verweigerung, Behinderung oder Nichtmitwirkung bei der Kontrolle, Verweigerung des Zugangs zu oder Nichtbereitstellung von Informationen oder Unterlagen, die für die Kontrolle erforderlich sind;
- b) mehrmalige Absage des vereinbarten Termins für die Kontrolle;
- c) Weigerung oder fehlende Durchsetzung der Konformität innerhalb der von der CPPR-NT gesetzten Frist; Nichtübermittlung der erforderlichen und beweiskräftigen Unterlagen;
- d) wenn die Durchsetzung der Konformität nach Ablauf der von der CPPR-NT gesetzten Frist erfolgt oder nachgewiesen wird;
- e) wenn sich die bei der vorherigen Kontrolle festgestellten Verstöße wiederholen.

<sup>2</sup> Bei der Festlegung des Anteils der paritätischen Busse berücksichtigt die CPPR-NT insbesondere folgende Faktoren:

- a) Anzahl, Art und Schwere der festgestellten Verstöße;
- b) die Höhe der finanziellen Leistungen, die vom betroffenen Rechtsträger aufgrund der festgestellten Verstöße nicht gezahlt wurden;
- c) die Grösse der geprüften Einheit;
- d) das Verhalten, das der betroffene Rechtsträger während des Kontrollverfahrens zeigte;
- e) die Art des wiederkehrenden Verstosses.

<sup>3</sup> Die Höhe der paritätischen Busse ist in Artikel 22.4 des GAV festgelegt.

<sup>4</sup> Die paritätische Busse ist innerhalb von dreissig Tagen zahlbar.

<sup>5</sup> Zinsen in Höhe von 5 % pro Jahr sind ab dem einunddreissigsten Tag zu zahlen, wobei die Forderung ab diesem Tag fällig ist.

### **Artikel 17 Verwaltungskosten**

<sup>1</sup> Die CPPR-NT kann dem geprüften Rechtsträger in den folgenden Situationen Verwaltungskosten auferlegen:

- a) wenn der für die Kontrolle anberaumte Termin weniger als zehn Arbeitstage vor dem geplanten Termin abgesagt wird; oder wenn Personen des betroffenen Rechtsträgers nicht anwesend sind, wodurch die Kontrolle unmöglich wird;
- b) wenn die bei der Kontrolle vor Ort benötigten Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung stehen oder eine andere Situation eintritt, welche die Durchführung der Kontrolle vor Ort unmöglich macht;

- c) wenn weitere Überprüfungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 dieses Reglements erforderlich sind;
- d) wenn Unterlagen übermittelt werden, die einen unverhältnismässigen Aufwand für die Überprüfung der Daten erfordern.

<sup>2</sup> In den in Artikel 17 dieses Reglements erwähnten Situationen stellt die CPPR-NT dem betroffenen Rechtsträger eine Gebühr in der Höhe von CHF 850.– bis CHF 1500.– in Rechnung.

### **Artikel 18 Vollzug**

<sup>1</sup> Die CPPR-NT ist für den gemeinsamen Vollzug im Zusammenhang mit der Anerkennung und dem Inkasso von ausgesprochenen paritätischen Bussen und Verwaltungskosten zuständig.

<sup>2</sup> Der gemeinsame Vollzug erfolgt durch die zivilgerichtlichen Behörden oder die Zwangsvollstreckungsbehörden.

## **KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 19 Änderungen**

Die CPPR-NT kann dieses Reglement jederzeit ändern.

### **Artikel 20 Inkrafttreten und Aufhebung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 15. Dezember 2022 angenommen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**ARENT**

Association Romande des Entreprises  
de Nettoyage des Textiles

Paul Schwendimann

François Haenni



Präsident ARENT

Vizepräsident ARENT



Le Syndicat.

Carlo Carrieri

Raphaël Thiémard



Gewerkschaftssekretär

Operative Leitung des  
Sektors Industrie